

BUNDESGERICHTSHOF

IA ZB 141/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Theodor L.,

L. straße M.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin von
Dres. und

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thuma, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 18. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e :

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Ansprüche wegen der der Erblasserin Henny L. entstandenen Schäden an Eigentum und Vermögen sind durch den Vergleich vom 2./5. Mai 1966 geregelt worden. Ein Zweitverfahren (im Sinne von BGH Rzw 1972, 341; 344; 346) findet daher insoweit nicht statt (BGH Rzw 1975, 149). Allenfalls wäre zu prüfen, ob es gegen Treu und Glauben verstößt, daß der Beklagte die Erbengemeinschaft an dem Vergleich festhält (vgl. BGH aaO). Von einem solchen Verstoß kann jedoch hier keine Rede sein. Die Veräußerung des Obstgutes "D." in D. in der Mark unter Verfolgungsdruck im April 1934 an einen bekannten Erwerber begründet nach § 5 Abs. 1 BEG keinen Entschädigungsanspruch, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt

224

- 3 -

hat. Daß der Schaden außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesentschädigungsgesetzes in einem Gebiet eingetreten ist, in dem es keine Rückerstattungsvorschriften gibt, steht dem nicht entgegen, wie sich schon aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 BEG ergibt. Auch insoweit stimmt das Berufungsurteil mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1966, 411; 1969, 546) überein.

Mai

Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)